



**Teileinziehung zur Beschränkung der Widmung des Moorweges sowie des
Achterbargweges (teilweise) in der Gemeinde Schwerinsdorf**

Gemäß § 8 Abs. 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes in Verbindung mit § 6 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Schwerinsdorf in der dritten Änderungsfassung vom 02.07.2024 wird folgendes ortsüblich bekanntgemacht:

Der Rat der Gemeinde Schwerinsdorf hat in seiner Sitzung am 22.10.2024 beschlossen, dass der Moorweg sowie der Achterbargweg teilweise insoweit eingezogen werden sollen, dass die beidseitige Einfahrt verboten wird.

Verwendet wird zu diesem Zweck das Verkehrsschild 260 „Verbot für Kraftfahrzeuge“ sowie zusätzlich das Verkehrsschild 1020-30 „Anlieger frei“.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmungsbeschränkung wirksam. Die von der Widmungsbeschränkung betroffenen Straßen sind im anliegenden Kartenauszug in Rot dargestellt:

| Name | Beginn | Ende | Länge |
|---|---|---|--------------------|
| Moorweg (teilweise) (Flur 1, Flurstück 1/26, Gemarkung Schwerinsdorf) | Einmündung Achterbargweg (Flur 1, Flurstück 1/26, Gemarkung Schwerinsdorf) | Höhe Moorweg (auf Höhe Flur 1, Flurstück 45/2 Gemarkung Schwerinsdorf) | ca. 1.140 m |
| Achterbargweg (teilweise) (Flur 1 Flurstück 1/28 Gemarkung Schwerinsdorf) | Einmündung Oldendorfer Straße (Flur 2, Flurstück 75/37, Gemarkung Schwerinsdorf) | Höhe Moorweg (Flur 1, Flurstück 1/26, Gemarkung Schwerinsdorf) | ca. 500 m |
| | | Gesamt | ca. 1.640 m |

Stellungnahmen zu dieser Ankündigung können bis zum 24.11.2024 bei der Samtgemeindeverwaltung eingereicht werden.

Begründung:

Der Moorweg sowie der Achterbargweg sind derzeit dem öffentlichen Verkehr ohne Einschränkungen auf bestimmte Nutzungsarten und Nutzerkreise gewidmet.

Die vorhandenen Spurplatten im Achterbargweg sind in einigen Teilbereichen abgesackt bzw. verschoben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Nutzung des Achterbargweges Personen- und Sachschäden entstehen. Um dem vorzubeugen, soll die Nutzung des Achterbargweges auf dem Teilstück eingeschränkt werden, um im Schadenfall von der Regresspflicht ausgenommen zu sein. Die Zuwegung über den Moorweg zum Achterbargweg soll deshalb ebenfalls für den öffentlichen Verkehr umgewidmet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Schwerinsdorf, den 25.10.2024

Gemeinde Schwerinsdorf
Der Gemeindedirektor
Mathias Bontjer

